

**Haushaltssatzung**  
der Gemeinde Hasselroth (Ortsteile Niedermittlau-Neuenhaßlau-Gondsroth)  
**für das Haushaltsjahr 2017**

Aufgrund des § 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der  
Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes  
vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618) hat die  
Gemeindevertretung am 15. Dezember 2016 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

im Ergebnishaushalt

im ordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	13.860.200	EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	-13.691.900	EUR
mit einem Saldo von	168.300	EUR

im außerordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf		EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf		EUR
mit einem Saldo von		EUR
 mit einem Überschuss von	 168.300	 EUR

im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	410.700	EUR
---	---------	-----

und dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	369.200	EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-1.773.400	EUR
mit einem Saldo von	-1.404.200	EUR

Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	1.404.200	EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-268.150	EUR
mit einem Saldo von	1.136.050	EUR

mit einem Zahlungsmittelüberschuss des Haushaltsjahres von	142.550	EUR
--	---------	-----

festgesetzt.

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2017 zur Finanzierung von  
Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 1.404.200,00 EUR  
festgesetzt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

#### § 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2017 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 3.500.000 EUR festgesetzt.

#### § 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

- |  |           |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer   |           |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf | 370 v. H. |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf                             | 400 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer auf   | 400 v. H. |

Nachrichtlicher Hinweis: Die Festlegung der Hebesätze der Grundsteuern A und B sowie der Gewerbesteuer erfolgte bereits durch Satzung vom 10.11.2016 (Hebesatzsatzung). Die Wiedergabe der dort festgelegten Hebesätze in dieser Haushaltssatzung hat daher nur nachrichtlichen Charakter.

#### § 6

Es gilt der von der Gemeindevertretung als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan mit der Maßgabe, dass grundsätzlich eine Stellenbesetzungssperre von 6 Monaten angeordnet wird. Ausgenommen davon sind Stellen in den gemeindeeigenen Kinderbetreuungseinrichtungen.

Die befristete Stellenbesetzungssperre kann in einzelnen und besonderen Fällen auf Antrag des Gemeindevorstands durch Beschluss des Haupt- und Finanzausschusses aufgehoben werden.

#### § 7

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 100 HGO gelten bis zu einer prozentualen Überschreitung von 10% je Teilergebnishaushalt und 10% je Teilfinanzhaushalt als unerheblich. In diesen Fällen wird der Gemeindevorstand ermächtigt, die Überschreitung zu genehmigen. Er hat der Gemeindevertretung davon alsbald Kenntnis zu geben.

#### § 8

Nach § 20 Abs. 2 Satz 2 GemHVO werden die Aufwendungen der Kontengruppe 66 (Abschreibungen) für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Nach § 20 Abs. 5 GemHVO werden die Aufwendungen der Teilhaushalte 3, 8 und 10 zu Gunsten von Investitionsauszahlungen des entsprechenden Teilhaushalts für einseitig deckungsfähig erklärt.

Hasselroth, den 16.12.2016

**Der Gemeindevorstand**

Im Original gezeichnet

Böckel  
(Erste Beigeordnete)

Schießer  
(Beigeordneter)